

VEG, LPG und übrige landwirtschaftliche Betriebe. Bei den Kreisfachtagungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Kreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisfachkommissionen zu beraten und zu unterstützen sowie an der Kreisfachtagung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

(2) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die Hektarerträge (Reinerträge) für die Kreise fest.

(3) Die Leiter der Unterabteilung VEG und der Unterabteilung Produktion der Räte der Bezirke haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.

(4) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Bezirkes hat die von den Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstgemeinschaften der VdgB in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

§ 5

■ Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Erntermittlung in den Kreisen sind von den Fachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen von Juni bis Oktober entsprechend der Arbeitsanweisung überschlägig zur Information der zentralen Organe der Staatlichen Verwaltung über die Ernteaussichten vorzuschätzen.

§ 6

Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken. Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Reinerträge) für die Bezirke fest.

§ 7

Den für die Durchführung der Erntermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffes regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Verbindung mit den hierfür zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956 (GBI. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. Behrens

Anordnung**zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.**

Vom 21. Mai 1957

Zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausstellung von Verrechnungsschecks ist grundsätzlich statthaft.

(2) Es dürfen jedoch nur dann Verrechnungsschecks ausgestellt werden, wenn es unzweckmäßig ist, die Zahlung im Überweisungsverkehr zu begleichen und wenn nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) verstoßen wird. Außerdem dürfen keine Verrechnungsschecks in Zahlung gegeben werden, wenn die Möglichkeit besteht, das Fahrgeld- und Frachtstundungsverfahren der Deutschen Reichsbahn sowie das Kautionskontenverfahren der Deutschen Lufthansa anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — Zu § 5 der Kassenordnung, II. zu Abs. 2 (3) — außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen.**

Vom 24. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen (GBI. II S. 257) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„In sozialen Härtefällen entscheidet der Kostenträger der Kinderkrippe oder des Dauerheimes unter Mitwirkung der auf dem Gebiete des Sozial- und Gesundheitswesens ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, ob eine über die Sätze des Abs. 1 hinausgehende Ermäßigung oder der völlige Erlaß des Kostenbeitrages gewährt wird.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle